

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 12 (1986)
Heft: 3

Artikel: Ein Instrument für die Gleichstellung der Frau : POCH-Frauen stellen ein Antidiskriminierungsgesetz vor
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Instrument für die Gleichstellung der Frau

POCH-Frauen stellen ein Antidiskriminierungsgesetz vor:

Anlässlich des 8. März hat die POCH-Frauenkommission ein Rahmengesetz zur effektiven Gleichstellung der Frauen ausgearbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Nationalrätin Anita Fetz (POCH, Basel) hat eine parlamentarische Initiative für eine Antidiskriminierungsgesetzgebung eingereicht. Zusätzlich werden Vorstösse zum Thema in den verschiedenen kantonalen Parlamenten eingereicht.

Viele Länder in- und ausserhalb Europas haben in den letzten Jahren Antidiskriminierungsgesetze — oder positiv ausgedrückt — Gesetze zur Gleichstellung der Geschlechter erlassen. Dies aus der Einsicht heraus, dass die formale Gleichberechtigung von Frau und Mann beispielsweise in der Verfassung nach Jahrhunderten der Benachteiligung von Frauen noch lange keine faktische Gleichstellung der Frauen mit den Männern bewirkt. Antidiskriminierungsgesetze dienen dazu, die Gleichstellung von Mann und Frau durchzusetzen und zwar auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens.

Die Erfahrungen jener Länder, die solche Gesetzgebungen kennen, zeigen, dass die Antidiskriminierungsgesetze sinnvoll und wirksam sind. Anerkannt wird vor allem ihre Signalwirkung, ihr Einfluss auf die Sensibilisierung und Einstellungsänderung in der Bevölkerung, was die Gleichstellung der Geschlechter anbelangt.

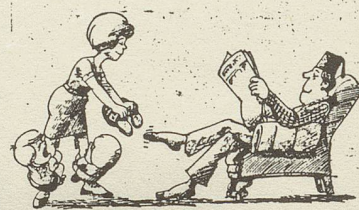
Seit 1981 sind in der Schweiz die gleichen Rechte von Mann und Frau in der Bundesverfassung garantiert. Seit fast fünf Jahren warten wir Frauen nun schon auf die Verwirklichung, auf die Durchsetzung dieser Verfassungsnorm. Die gesellschaftliche Wirklichkeit in unserem Land ist — nach wie vor — geprägt von den vielfältigen Benachteiligungen gegenüber Frauen. Die wichtig-

sten und stossendsten Ungleichheiten seien an dieser Stelle wieder einmal aufgelistet:

- Trotz besserer Bildung haben Frauen immer noch keine Chancengleichheit im Beruf und wesentlich geringere Aufstiegsmöglichkeiten.
- Die Lohngleichheit ist weit von ihrer Verwirklichung entfernt.
- Frauen sind viel stärker dem Risiko der Erwerbslosigkeit ausgesetzt.
- In höheren Positionen in Politik, Wirtschaft, Forschung und Lehre sind Frauen kaum vertreten.
- Täglich werden Frauen durch vielfältige Formen der Gewalt bedroht und behindert.
- Das schweizerische Sozialversicherungsgesetz baut auf dem Ernährerprinzip auf und benachteiligt damit verheiratete und ledige Frauen.
- Die Schweiz ist noch immer gekennzeichnet durch eine asymmetrische geschlechtsspezifische Arbeitsteilung. Die eine Hälfte aller gesellschaftlich notwendigen Arbeit, die Haus-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit leisten vor allem die Frauen, und zwar gratis. Berufstätige Frauen sind einer Doppelbelastung ausgesetzt.
- In Medien und Werbung wird ungehindert ein frauenfeindliches Rollenbild in allen denkbaren Schattierungen propagiert.

Diese Liste liesse sich ohne Mühe erheblich erweitern. Die Stellung der Frau in unserem Land hat sich trotz dem Gleichberechtigungartikel in der Bundesverfassung noch keineswegs verbessert.

Deshalb sind die POCH-Frauen der Meinung, dass wir in der Schweiz eine Gesetzgebung für die Gleichstellung der Frauen — eben ein Antidiskriminierungsgesetz — dringend brauchen. Die von Anita Fetz eingereichte parlamentarische Initiative schlägt vor, ein Rahmengesetz zu schaffen, das die



Gleichstellung der Frauen in *allen* gesellschaftlichen Bereichen verwirklichen soll. Die Initiative ist bewusst in allgemeiner, unformulierter Form gehalten, damit auf die Inhalte eingetreten wird und nicht auf irgendwelche juristischen Spitzfindigkeiten. Selbstverständlich haben die POCH-Frauen sehr konkrete Vorstellungen, wie ein solches Rahmengesetz aussehen könnte und haben einen entsprechenden Vorschlag ausgearbeitet, den wir hier veröffentlichen und zur Diskussion stellen. (vgl. Kasten)

Das Gleichstellungsgesetz soll jegliche Diskriminierung von Frauen verbieten und gleichzeitig ihre gleichrangige Beteiligung an allen gesellschaftlichen Bereichen fördern und gebieten.

Das vorgeschlagene Rahmengesetz soll deshalb folgende Punkte umfassen:

- Ein genau definiertes Diskriminierungsverbot.
- Die Verpflichtung von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten zu konkreten Frauenförderungsmaßnahmen.
- Eine Quotenregelung, die eine 50-prozentige Verteilung aller Stellen an Frauen anstrebt.
- Ein Klagerecht für Verbände, insbesondere für die Frauenorganisationen.
- Die Umkehr der Beweislast bei Diskriminierungsprozessen. (Das heisst, dass nicht die Klägerin beweisen muss, dass sie diskriminiert worden ist, sondern dass der Beklagte die Nicht-Diskriminierung beweisen muss.)
- Eine Kontroll- und Durchführungsinstanz mit weitgehenden Kompetenzen (beispielsweise ein Bundesamt für die Gleichstellung der Frau).

Es dürfte klar sein, dass dieses vorgeschlagene Rahmengesetz der gesellschaftlichen Benachteiligung der Frauen nicht von heute auf morgen ein Ende setzen wird. Aber es gibt den Frauen zumindest die Möglichkeit, sich explizit auf ihre Rechte zu berufen, und sie allenfalls — in viel stärkerem Mass als heute — vor Gericht einzuklagen. Wir Frauen sind nicht mehr bereit, bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag auf die Verwirklichung unserer Gleichberechtigung zu warten. Die Verfassungsnorm über die gleichen Rechte wird ein Papiertiger bleiben, solange klare Gesetze zur Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen fehlen.



RAHMENGESETZ ZUR GLEICHSTELLUNG DER FRAUEN

Die POCH-Frauen schlagen ein Rahmengesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen vor — gestützt auf den Verfassungsartikel 'Gleiche Rechte für Mann und Frau' (BV 4 Abs. 2) — das folgende Bereiche regelt:

Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung und Diskriminierung einer Frau aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit ist unzulässig. Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn eine Frau aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Gebärfähigkeit benachteiligt und weniger gefördert wird als ein Mann durch private oder juristische Personen oder öffentliche Träger.

Förderungsgebot

Die Einflussnahme und Beteiligung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist gezielt zu fördern.

Private und juristische Personen sowie öffentliche Träger sind verpflichtet, Förderungsmassnahmen zu ergreifen, die geeignet und bestimmt sind, Frauen in gleichem Masse wie Männer an politischen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen zu beteiligen.

Bei der Vergabe von staatlichen Aufträgen sind Auflagen und Anreize für frauenfördernde Massnahmen in Betrieben und Institutionen zu machen.

Quotenregelung

Alle Erwerbsarbeits- und Ausbildungsplätze sowie Funktionen und Ämter sind zu 50% mit Frauen zu besetzen.

Bis zur Erreichung der Gleichstellung muss bei gleicher Qualifikation der Vorzug der weiblichen Bewerberin gegeben werden.

Beweislastumkehr

Das Gesetz enthält ein Gebot der Beweislastumkehr, d.h. die Nicht-Diskriminierung muss von dem/der Beklagten bewiesen werden.

Klagelegitimation

Zur Klage legitimiert sind betroffene Personen sowie ihre Verbände und Organisationen (insbesondere Frauenorganisationen).

Sanktionsmöglichkeiten

Das Gesetz sieht konkrete Sanktionsmöglichkeiten für Verstösse vor, beispielsweise Schadenersatzregelungen. Nichtigkeit von gesetzeswidrigen Verträgen etc.

Geschlechtsneutraler Sprachgebrauch

Die Amts-, Gerichts- und Gesetzesprache ist geschlechtsneutral und nichts sexistisch zu gebrauchen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind, wenn sie nicht notwendig ausschliesslich auf ein Geschlecht bezogen sind, neutral oder gleichzeitig männlich und weiblich abzufassen.

Gesamtverteidigung

Die Bestimmungen über die Gesamtverteidigung werden von diesem Rahmengesetz nicht berührt, als die Frauen weiterhin keinen obligatorischen Militärdienst leisten.

Bundesamt für Gleichstellung der Frau (Kontroll- und Durchführungsinanz)

Die Durchsetzung und Überwachung des Rahmengesetzes obliegt dem Bundesamt für Gleichstellung der Frau. Es ist mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattet. Zu den Kompetenzen muss beispielsweise die Überwachung der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, Kontrollen, eigene Nachforschungen, Bearbeitung von Beschwerden, eigenes Klage-recht, Ausarbeitung von Förderungsmassnahmen etc. gehören.

Frist

Alle diesem Rahmengesetz widersprechenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse sind innert drei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen.

Anita Fetz, Florianne Koechlin, Ruth Mascarin:

Frauen, Gene und Millionen

Rotpunktverlag, Fr. 15.—

Wenn von Gentechnologie die Rede ist, stehen meist die Befruchtungstechniken am Menschen sowie die Möglichkeit zu Eingriffen ins menschliche Erbgut im Zentrum des Interesses. Wie die drei Autorinnen zeigen, drohen die grossen Gefahren dieser Technik wohl vor allem im landwirtschaftlichen Bereich. Auch auf dem Gebiet der pränatalen Diagnostik zeichnen sich verhängnisvolle Entwicklungen ab, die heute noch kaum wahrgenommen werden. Heute werden in der Landwirtschaft zum grossen Teil überzüchtete Weizensorten gepflanzt, die zwar hohe Erträge abwerfen, gegen Schädlinge und Pilzbefall aber äusserst anfällig sind. Folglich müssen die Felder mit Unmengen von Chemikalien besprüht werden. Dass ein Unternehmen, das durch genetische Manipulationen Saatgut herstellen kann, das gegen die von ihm hergestellten Agrarchemikalien resistent ist, das grosse Geschäft machen kann, liegt auf der Hand. Die Folge wird aber auch eine verstärkte Monopolbildung auf dem Agrarmarkt sein, durch welche die Länder der Dritten Welt in eine verstärkte Abhängigkeit geraten werden.

Als Segen wurde bisher meistens die pränatale Diagnostik — die Untersuchung von Föten auf Erbkrankheiten hin — empfunden. Auch hier sind jedoch Bedenken am Platz. Die trotzdem noch geborenen Behinderten werden von der Gesellschaft noch mehr diskriminiert werden. Die Sozialversicherungen könnten ihre Leistungen für Behinderte verweigern, die infolge nicht durchgeführter, pränataler Untersuchungen geboren werden. Auch könnte die Idee auftauchen, Frauen zu solchen Untersuchungen und zu Abtreibungen zu zwingen. Bezeichnenderweise wird von den Promotoren der pränatalen Diagnostik weniger mit der Sorge um die Lebensbedingungen von Behinderten argumentiert, sondern mit den Kosten, die die Gesellschaft einsparen könnte, wenn diese gar nicht geboren würden.

Die drei Autorinnen, eine Historikerin, eine Biologin und eine Ärztin zeigen in anschaulicher Weise diese und andere von der Öffentlichkeit wenig beachtete Aspekte der Gen- und Fortpflanzungstechnologie.

Zu bestellen bei rpv, Postfach 397, 8026 Zürich